

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|--|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr |
| KOM-Nr.: | COM (2023) 533 final |
| BR-Drucksache: | 450/23 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | MWVATT |
| Zielsetzung: | <p>Der Vorschlag regelt die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen („B2B“) und zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen („G2B“).</p> <p>Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Zahlungsdisziplin von Unternehmen und öffentlichen Stellen verbessert werden, indem ausreichende Durchsetzungsmöglichkeiten und Abschreckungsmaßnahmen geschaffen werden. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insb. der KMU gestärkt werden.</p> |
| Wesentlicher Inhalt: | <p>Im Wesentlichen beinhaltet der Vorschlag folgende Änderungen gegenüber der Zahlungsverzugsrichtlinie:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Regelungsform: Die Zahlungsverzugsrichtlinie soll durch eine Verordnung ersetzt werden. Die EU-Kommission will auf diese Weise eine EU-weit einheitliche Regelung schaffen.2. Zahlungsfristen (Art. 3 VO-E): Der Vorschlag sieht eine Obergrenze von 30 Tagen für die vertragliche Vereinbarung von Zahlungsfristen vor (bislang 60 Tage), wobei – anders als bisher – keine Ausnahmen mehr zulässig sein sollen. |

| | |
|---|--|
| | <p>3. Höhe der Verzugszinsen (Art. 6 VO-E): Erstmals soll die Höhe der Verzugszinsen vereinheitlicht werden (8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bisher war dies nur ein Mindestwert, den Deutschland zugunsten der Gläubiger auf 9 Prozentpunkte angehoben hat.</p> <p>4. Durchsetzungsmaßnahmen (Art. 13-15 VO-E): Der Vorschlag enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Durchsetzungsbehörden einzurichten, welche für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind und u.a. dafür sorgen sollen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Durchsetzungsbehörden sollen Untersuchungen sowohl auf eigene Initiative als auch aufgrund von Beschwerden einzelner Gläubiger durchführen und zu diesem Zweck weitreichende Befugnisse erhalten (z.B. Informationsverlangen, Nachprüfungen vor Ort, Anordnung von Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger, Verhängung von Sanktionen wie Bußgeldern). Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung zu regeln.</p> <p>5. Alternative Streitbeilegung (Art. 16 VO-E): Ferner sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die freiwillige Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsmechanismen wie Mediation zu fördern sowie nach Art. 17 VO-E für KMU den Zugang zu Werkzeugen für das Kreditmanagement und Schulungen in Finanzwissen zu gewährleisten.</p> |
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p> | <p>Das Ziel des Verordnungsvorschlages, das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, indem auf Zahlungsverzug zurückzuführende Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel abgebaut werden, kann nur auf EU-Ebene ausreichend verwirklicht werden.</p> |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <p>Durchsetzungsbehörden: Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Einrichtung von Durchsetzungsbehörden ist abzulehnen.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Die Beitreibung von Geldforderungen erfolgt in DEU bislang durch Einschaltung der Gerichte, wobei die Unterstützung durch Verwaltungsbehörden bisher nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist (z.B. Unterhaltsforderungen). Dies gilt insbesondere auch für EU-grenzüberschreitende Geldforderungen und entsprechende Verzugszinsen, die bereits jetzt mittels des Europäischen Zahlungsbefehls durchgesetzt werden können. Falls Verwaltungsbehörden überhaupt erforderlich sein sollten, müsste deren Rolle angemessen definiert werden. Doppelstrukturen zu den Gerichten, insb. zum in DEU etablierten gerichtlichen Mahnverfahren sowie zum Zwangsvollstreckungsrecht, müssten in jedem Fall vermieden werden.</p> <p>Zu klären wäre zudem, welche Verwaltungsbehörde(n) in DEU die Rolle der Durchsetzungsbehörden übernehmen würden. Darüber hinaus wären präzise gesetzliche Regelungen erforderlich, um die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörden, die Voraussetzungen und die Höhe von Sanktionen sowie das Verhältnis des behördlichen Verfahrens zum gerichtlichen Mahnverfahren festzulegen.</p> <p>Insoweit bestehen im Übrigen auch erhebliche Zweifel, ob die Einrichtung von Durchsetzungsbehörden mit dem von DEU und der EU verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus vereinbar ist. Der Aufbau neuer Behördenstrukturen birgt typischerweise das Risiko, dass dadurch mehr Bürokratie entstehen kann, etwa durch Berichts- und Mitwirkungspflichten der betroffenen Unternehmen, welche in Art. 14 Abs. 1 des Vorschlages bereits angelegt sind (insb. Buchstaben b), c).</p> |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <ul style="list-style-type: none"> a) EU-Ausschuss: 06. Oktober 2023 Wirtschaftsausschuss: 05. Oktober 2023 b) Es ist davon auszugehen, dass die Beratungen noch im Oktober 2023 unter der ESP-Präsidentschaft begonnen werden dürften. |

